

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Stadtentwässerungsbetriebes	1
2	Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 21.09.2021	4
3	Bebauungsplan Nr. 113 "Hanglandschaft Nordhausen - Nord" der Stadt Nordhausen – Erneute formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB	5
4	Bebauungsplan Nr. 53A „An der Alten Leipziger Straße – 1. Änderung“ (OT Bielen) der Stadt Nordhausen - Satzungsbeschluss gemäß § 10 (3) BauGB	7
5	Beschlüsse der 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen vom 14.07.2021	8
6	Beschlüsse der Sitzungen des Hauptausschusses vom 30.06.2021 und 18.08.2021	15
7	Öffentliche Ausschreibung: Ehemalige Villa „Lindenhof“	17
8	Öffentliche Ausschreibung: Ehemaliges Vereinshaus "Thomas Mann"	17
9	Öffentliche Ausschreibung: Mietwohnung im OT Buchholz	18
10	Information des Gewässerunterhaltungsverbandes „Helme/Ohne/Wipper“	18
11	Bekanntmachung zum Bundesmeldegesetz (BMG)	18

## Nr. 1: Bekanntmachung des Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen

### Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Stadtentwässerungsbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen - gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung

1. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. BV/0754/2021 am 20.10.2021 den Jahresabschluss 2020 vom 15.07.2021 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	74.687.801,58 €
Jahresergebnis lt. Gewinn- und Verlustrechnung	313.063,77 €

2. Der Jahresüberschuss des Gesamtbetriebes beträgt 313.063,77 €.

Die Eigenkapitalverzinsung ergibt einen Betrag in Höhe von 24.750,00 €, der an die Stadt Nordhausen ausgeschüttet werden soll. Zuzüglich der Verzinsung der Allgemeinen Rücklage Petersdorf ergibt sich ein Gesamtbetrag für 2020 in Höhe von 31.963,85 €.

Der Jahresüberschuss wird wie folgt behandelt:

a) Einstellung in die Zweckgebundenen Rücklagen	./ 281.099,92 €
b) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	<u>./ 31.963,85 €</u>
	313.063,77 €

3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten PWC AG, Erfurt, lautet:

#### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

##### Prüfungsurteile

*Wir haben den Jahresabschluss des Stadt Nordhausen - Stadtentwässerungsbetrieb, Nordhausen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadt Nordhausen - Stadtentwässerungsbetrieb für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

*Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

*Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.*

*Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.*

*Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.*

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

*Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.*

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.*

*Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus*

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

*Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."*

Erfurt, den 15. Juli 2021

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

4. Der Bericht zum Jahresabschluss 2020 vom 15.07.2021 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht liegt **vom 03.11.2021 bis 17.11.2021** während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Nordhausen, 99734 Nordhausen, Markt 1, Zimmer 104 sowie im Stadtentwässerungsbetrieb, 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Straße 1, öffentlich aus.

gez. Kai Buchmann  
Oberbürgermeister

## Nr. 2: Bekanntmachung

### Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 21.09.2021

#### Öffentlicher Teil:

##### **Ausschussvorlage Nr. AV/0749/2021**

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für die Entsorgung von Klärschlamm, Rechengut, Sandfang- und Kanalspülgut für:

- Los 1 – Entsorgung von Klärschlamm und Los 2 – Entsorgung von Rechengut an die Firma SLH Kompost- und Entsorgungs GmbH, Nordhausen, zu einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 256.016,60 € (Los 1: 245.735,00 € brutto, Los 2: 10.281,60 € brutto)
- Los 3 – Entsorgung von Sandfang- und Kanalspülgut an Firma Veolia Klärschlamm Entsorgung Deutschland GmbH, Markranstädt, zu einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 10.680,25 €

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: -, Enthaltung: -.

##### **Ausschussvorlage Nr. AV/0750/2021**

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für die Fäkalschlamm Entsorgung aus hauseigenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben für den Bereich 1: Stadt Nordhausen und Ortsteile sowie den Bereich 2: Gemeinde Hohenstein an die Firma Abwasser-Rohrreinigung Rohn GmbH, Nordhausen, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von bis zu 77.000,00 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: -, Enthaltung: -.

##### **Ausschussvorlage Nr. AV/0751/2021**

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für das Herstellen und Erneuern von Kanalhausanschlüssen und sonstige Kanalbaumaßnahmen im Rahmen der Unterhaltung als Zeitvertrag an die Firma Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, Nordhausen, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von bis zu 150.000,00 €/pro Jahr, bei einem Aufgebot von 3,0 v. H. erteilen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: -, Enthaltung: -.

##### **Ausschussvorlage Nr. AV/0752/2021**

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für die Ortsentwässerung Hohenstein, Ortsteil Klettenberg, Schmutzwasser-Transportsammler nach Holbach, Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Liebenröder Straße und Hollandstraße an die Firma Hoch- und Tiefbau Ebeleben GmbH, Ebeleben, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 1.300.560,60 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: -, Enthaltung: -.

##### **Ausschussvorlage Nr. AV/0753/2021**

Der Werkausschuss beschließt:

- den Auftrag für die Kläranlage Nordhausen, Erneuerung Rücklaufschlammumpwerk – Los 1: Maschinentechnik an die Firma BROCHIER Anlagen- und Rohrtechnik GmbH, Aschaffenburg, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 213.266,42 €
- den Auftrag für die Kläranlage Nordhausen, Erneuerung Rücklaufschlammumpwerk – Los 2: EMSR-Technik an die Firma AllTec Automatisierungs- und Kommunikationstechnik GmbH, Borna, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 85.115,11 €

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: -, Enthaltung: -.

## Nr. 3: Bekanntmachung

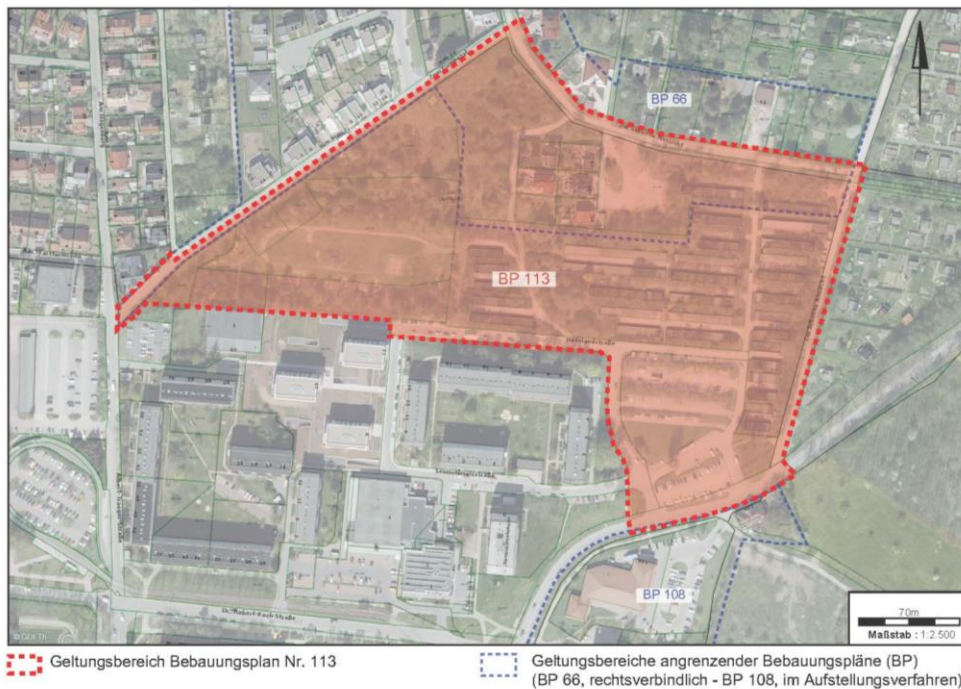
### Bauleitplanung der Stadt Nordhausen

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Hanglandschaft Nordhausen-Nord“ der Stadt Nordhausen

Hier: **Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB**

#### Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 113 "Hanglandschaft Nordhausen-Nord" der Stadt Nordhausen



Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 20.10.2021 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 113 „Hanglandschaft Nordhausen-Nord“ der Stadt Nordhausen (BP Nr. 113) gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (BV/0651/2021).

Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 7 ha und umfasst die Flächen zwischen den Geschosswohnungsbauten der SWG/WBG in Nordhausen Nord sowie dem Einfamilienhausgebiet im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 66 „Rüdigsdorfer Weg“ (BP Nr. 66) entlang der

Straßen „Zum Gumpetal“ / „Zur Schönen Aussicht“. Die östliche Abgrenzung bildet ebenfalls die Straße „Zur Schönen Aussicht“, während die Stolberger Straße den südöstlichen Rahmen bildet. Der Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

#### **Wesentliches Ziel der Planung:**

Grundsätzliches Ziel ist es den Bereich der „Hanglandschaft“ städtebaulich neu zu ordnen und zum Zwecke der Bebauung mit Wohngebäuden zu entwickeln. Vorgesehen sind ca. 60-70 Einfamilienhäuser in Form von Einzel-, Doppel-, und Reihenhausbebauung sowie zwei Mehrfamilienhäuser mit 30 Wohneinheiten (teilweise barrierefrei). Es soll hier ein verträglicher Übergang zwischen den Geschosswohnungsbauten der SWG/WBG und dem Einfamilienhausgebiet des BP Nr. 66 geschaffen werden. In diesem Zuge ist es im Übergangsbereich notwendig, Teile des BP Nr. 66 mit zu überplanen.

Folgende wesentliche Änderungen / Untersuchungen wurden zum vorhergehenden Entwurf vorgenommen: Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (bisher Reines Wohngebiet), Erstellung einer gutachterlichen Überarbeitung des Hochwasserschutzkonzeptes des Gumpetbaches (Vorfluter) unter Berücksichtigung des zusätzlichen Eintrags aus dem Plangebiet, Begutachtung der schallimmissionstechnischen Auswirkungen durch und auf das Plangebiet, Änderung der zulässigen Bauweise im WA 2.1 von offener zu geschlossener Bauweise, Reduzierung der Baufläche östlich der Quartiersgarage.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 113, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich aller Anlagen und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 4a (3) BauGB zur Einsichtnahme für jedermann aus:

**vom 10.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021**

im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1, Stadthaus, 2. OG, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung stehen die Planunterlagen im Internet unter <https://www.nordhausen.de/rathaus/ausschreibungen.php> zum Download bereit.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.g. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache möglich.

**Für den Fall, dass innerhalb des o.g. Auslegungszeitraumes Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) erforderlich werden und deshalb die Stadtverwaltung für den öffentlichen Publikumsverkehr nicht frei zugänglich sein sollte, ist die Einsichtnahme in die ausliegenden Unterlagen weiterhin, jedoch ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die Vergabe von kurzfristigen Terminen erfolgt unter den folgenden Rufnummern: 03631 / 696-465 bzw. 696-357.**

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche, Wasser, Klima / Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Erholung, Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie Schutzgebieten – Schallimmissionsprognose – Überarbeitung des Hochwasserschutzkonzept des Gumpebachs – Verkehrsuntersuchung Nordhausen – Nord / Stadteingang; sowie die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Eingriffsausgleich, Schutzgebiete, Biotope, Immissionen, Abfall, ÖPNV, Bodendenkmale, Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung, Hydrologie, bodengeologischer Bodenschutz und Geotopschutz, Bergbau / Altbergbau, Trinkwasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Nordhausen zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende weiteren Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden: Stellungnahmen der Fachbehörden.

Nordhausen, den 28.10.2021

*gez. Kai Buchmann*  
Oberbürgermeister

#### Hinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme werden die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens verarbeitet. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird ggf. in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden bzw. können diese in weiteren Verfahrensschritten Bestandteil einer öffentlichen Auslegung werden.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO sowie § 16 (1) ThürDSG. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung finden sich die weiterführenden Datenschutzzinformationen sowohl unter dem entsprechenden Beteiligungsverfahren auf [www.nordhausen.de/rathaus/ausschreibungen.php](https://www.nordhausen.de/rathaus/ausschreibungen.php) als auch in den ausliegenden Verfahrensunterlagen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Stadt Nordhausen unberücksichtigt bleiben können.

## Nr. 4: Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Stadt Nordhausen

### Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53A „An der Alten Leipziger Straße – 1. Änderung“ (OT Bielen) der Stadt Nordhausen

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53A „An der Alten Leipziger Straße – 1. Änderung“ (OT Bielen) der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 14.07.2021 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst (BV/0389/2020).

## Übersichtsplan

### Bebauungsplan Nr. 53A "An der Alten Leipziger Straße - 1. Änderung" (OT Bielen) der Stadt Nordhausen



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen ([www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient](http://www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient))  
Darstellung ohne Maßstab



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen  
([www.geoportal-th.de/de-de/Downloadbereiche/Download-Offene-Geodaten-Thüringen](http://www.geoportal-th.de/de-de/Downloadbereiche/Download-Offene-Geodaten-Thüringen))  
Darstellung ohne Maßstab

Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Bielen, hat eine Größe von ca. 0,7 ha und umfasst das nördlich der Nordhäuser Straße sowie östlich bzw. südlich der Alten Leipziger Straße gelegene Gelände des Landgasthofes „Zur Goldenen Aue“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53A (BP Nr. 53A) überlagert dabei einen Teil des Bebauungsplanes Nr. 53 „An der Alten Leipziger Straße“ (OT Bielen) der Stadt Nordhausen (BP Nr. 53). In diesem Bereich ist der BP Nr. 53A als erste Änderung des BP Nr. 53 zu verstehen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 23.09.2021 (Posteingang am 28.09.2021) zur Anzeige vorgelegt. Innerhalb der Frist gemäß § 21 (3) ThürKO wurden seitens der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53A „An der Alten Leipziger Straße – 1. Änderung“ (OT Bielen) der Stadt Nordhausen keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

### Damit tritt der Bebauungsplan Nr. 53A „An der Alten Leipziger Straße – 1. Änderung“ (OT Bielen)

### der Stadt Nordhausen

gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3)  
ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO  
**in Kraft.**

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den

Inhalt Auskunft verlangen. Im Amt für Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, R 207, während der Öffnungszeiten:

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 53A „An der Alten Leipziger Straße – 1. Änderung“ (OT Bielen) der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordhausen, den 02.11.2021

*gez. Kai Buchmann*  
Oberbürgermeister

## **Nr. 5: Bekanntmachung**

### **Beschlüsse der 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen vom 14. Juli 2021**

#### **Öffentlicher Teil:**

##### **Beschluss: ANT/0499/2020**

##### **Antrag der Fraktionen Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 03.11.2020 in der geänderten Fassung vom 28.06.2021: Altstadt für Nordhäuser\*innen und Besucher\*innen attraktiver machen**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Stadtrat Nordhausen beauftragt die Stadtverwaltung eine Evaluierung des Verkehrskonzeptes für die Altstadt vorzunehmen.

Als Teil der Evaluierung soll unter den Anwohnern und Gewerbetreibenden der Altstadt eine Befragung durchgeführt werden, bei welcher folgende Punkte abgefragt werden sollen:

1. Verkehrssituation inkl. Parksituation und Lärm
2. Begrünung der Altstadt
3. Wohnen in der Altstadt
4. Arbeiten in der Altstadt

Weiterhin soll nach etwaigen Vorstellungen bzw. Wünschen für die Altstadt gefragt werden.

Die Evaluierung und Auswertung der Befragung ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung bis 28.02.2022 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24 Ablehnung: 7 Enthaltung: 0

##### **Beschluss: ANT/0632/2021**

##### **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.04.2021 in der geänderten Fassung vom 22.06.2021: Umsetzung des „Integrierten Klimaschutzkonzepts für die Stadt Nordhausen“ (IKSK) – Ausbau der Photovoltaik auf kommunalen Dachflächen**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Zur Umsetzung der Maßnahme „3.2-1 PV-Nutzung auf kommunalen Gebäuden“ wird der Oberbürgermeister damit beauftragt, im dritten Quartal (bis spätestens 30.09.2021) dieses Jahres eine Arbeitsgruppe (AG) zur Ausstattung der



kommunalen Dachflächen mit Photovoltaikanlagen einzurichten. Die Arbeitsgruppe soll dabei aus einem zuständigen Vertreter des Liegenschaftsamts, dem Klimaschutzbeauftragten, einem zuständigen Mitarbeiter der EVN sowie optional einem Mitglied jeder Fraktion und dem Oberbürgermeister bestehen.

Die Arbeitsgruppe bekommt den Auftrag, einen Plan zum stückweisen Aufbau von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Dachflächen zu erarbeiten. Ein erstes Arbeitstreffen ist bis Ende Q4 2021 zu realisieren, wobei unter anderem zu bestimmen ist, wie der Ausbau in Abhängigkeit anstehender Arbeiten an Dachflächen realisiert werden kann, welches Betreiber- und Finanzierungsmodell gewählt werden kann, in welchem Intervall sich die AG trifft und wie die Wirtschaftlichkeit für alle Beteiligten (Stadt und EVN) gewährleistet werden kann. Sollte sich aus dem Arbeitstreffen ergeben, dass die EVN kein wirtschaftliches Betreibermodell für den Betrieb kommunaler PV-Anlagen sieht, sind Gespräche mit anderen potentiellen Betreibern wie regionalen Energiegenossenschaften anzustreben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 21 Ablehnung: 7 Enthaltung: 3

#### **Beschluss: ANT/0631/2021**

##### **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.04.2021: Einrichtung eines digitalen Buchungssystems für die Räumlichkeiten der Stadt Nordhausen**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadtverwaltung wird gebeten, auf ihrem Internetauftritt [www.nordhausen.de](http://www.nordhausen.de) Reservierungsmöglichkeiten für anmietbare städtische Räumlichkeiten so transparent darzustellen, das sich darüber Interessierte schnell und umfassend einen Überblick verschaffen können.

Im zweiten Schritt ist zu prüfen, welche Möglichkeiten sinnvoll bestehen, um eine Reservierung von Räumlichkeiten Online vornehmen zu können.

Ziel ist:

1. Optimale Nutzung der öffentlich zugänglichen städtischen Raumressourcen
2. Arbeitsvereinfachung in der Verwaltung bei der Raumvergabe
3. Unkomplizierter Zugang der Bürger\*innen zu den Räumlichkeiten der Stadt Nordhausen

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 25 Ablehnung: 6 Enthaltung: 0

#### **Beschluss: ANT/0636/2021**

##### **Antrag der AfD-Fraktion vom 12.04.2021: Verbesserung der Straßenzustände mit System**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss für Stadtentwicklung (hier umfassend in einer Sondersitzung) und dem Stadtrat (hier in einer übersichtlichen Zusammenfassung) bis September dieses Jahrs den 1.

Straßenzustandsbericht 2021 der Stadt Nordhausen vorzulegen. Der Bericht beinhaltet zugleich den Zustand der Rad- und Gehwege. Ziel ist es, für den Stadtrat und die Bürger der Stadt einen Überblick über den Zustand des Straßen-, Rad- und Gehwegnetzes nach einheitlichen und objektiven Kriterien zu erhalten. Die Verwaltung beschränkt sich dabei auf die TOP 20 der Schadensreihenfolge, geordnet nach Priorität der Dringlichkeit der Instandsetzung. Der Bericht wird der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht und dient der Fraktion zur Situationsdarstellung gegenüber der Landtagsfraktion der AfD sowie unserer Bundestagsfraktion/Landesgruppe Thüringen als Arbeitsgrundlage für die Mitteleinwerbung im Rahmen der Zustandsverbesserung.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 14 Ablehnung: 17 Enthaltung: 1

#### **Beschluss: BV/0673/2021**

##### **Anpassung der Eintrittspreise der Freibadeeinrichtungen der Badehaus Nordhausen GmbH – kostenloser Besuch der Freibäder für Kinder und Jugendliche**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH sowie in der Gesellschafterversammlung der Badehaus Nordhausen GmbH dem kostenlosen Besuch der Freibäder der Badehaus Nordhausen GmbH für Kinder und Jugendliche ab dem 15.07.2021 bis zum Ende der Freibadesaison 2021 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

#### **Beschluss: BV/0690/2021**

##### **Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Nordhausen – Änderung Investitionsplan 2021**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Nordhausen dem anliegenden geänderten Investitionsplan des Wirtschaftsjahres 2021 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: BV/0671/2021****Stadtwerke Nordhausen – Stadtwirtschaft GmbH – Nachtragswirtschaftsplan 2021**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Stadtwirtschaft GmbH dem anliegenden Nachtragswirtschaftsplan 2021 der Stadtwerke Nordhausen – Stadtwirtschaft GmbH zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: BV/0670/2021****Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH – Verkehrsleistungsvertrag mit der Harzer Schmalspurbahnen GmbH 2021 bis 2030**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH sowie als Vertreter in der Gesellschafterversammlung in der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH der Neufassung des Verkehrsleistungsvertrages (Anlage) zwischen der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH und der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (Linie 10 2021 bis 2030) zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: BV/0243/2020****Aufgabenträgerschaft im öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Nordhausen**

Der Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen wird beauftragt, die Aufgabenträgerschaft für den öffentlichen Personennahverkehr auf dem Gebiet der Stadt Nordhausen zum 01.01.2023 an den gesetzlich zuständigen Aufgabenträger Landkreis Nordhausen abzugeben, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt zu stärken.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 4 Ablehnung: 27 Enthaltung: 1 (namentliche Abstimmung)

**Beschluss: BV/0676/2021****Änderung des gemeinsamen Nahverkehrsplans des Landkreises und der Stadt Nordhausen 2017 bis 2021**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Die Vorgaben für die Mindestbedienung für den Stadtverkehr (4.3.5. des gültigen NVP) werden vom 10-Minuten-Takt im Hauptnetz der Straßenbahn auf einen 15-Minuten-Takt geändert.
2. Der geänderte Nahverkehrsplan gilt bis zur Bestätigung eines neuen Nahverkehrsplans fort. Die Änderung des Nahverkehrsplanes wird nach einem Jahr Gültigkeit evaluiert.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

**Beschluss: BV/0686/2021****14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. die Aufhebung des Beschlusses ANT/0573/2021 vom 05.05.2021,
2. die als Anlage beigefügte 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: BV/0028/2019-3****3. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Nordhausen**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. die Aufhebung des Beschlusses ANT/0574/2021 vom 05.05.2021,
2. die 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Nordhausen gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: BV/0677/2021****Ehrensold für den ehemaligen Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Leimbach**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt, dem ehemaligen Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Leimbach, Herrn Manfred König, auf der Grundlage des § 8 ThürKWBG ab dem 01.05.2021 Ehrensold in Höhe von monatlich 159,00 € zu bewilligen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: BV/0700/2021****Ehrensold für den ehemaligen Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Bielen**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt, dem ehemaligen Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Bielen, Herrn

Udo Förster, auf der Grundlage des § 8 ThürKWBG ab dem 01.01.2021 Ehrensold in Höhe von monatlich 156,00 € zu bewilligen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

#### **Beschluss: BV/0604/2021**

##### **Teilnahme am Programm „Kinderfreundliche Kommune“ – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Nordhausen**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister Kai Buchmann wird beauftragt, den anliegenden Antrag zur Teilnahme am Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ beim Verein „Kinderfreundliche Kommunen – Verein zur Förderung der Kinderrechte in den Städten und Gemeinden Deutschlands e.V.“ zu stellen.

Im Rahmen dieses Antrages verpflichtet sich die Stadt Nordhausen, die Kosten und Antragsbedingungen zur Teilnahme der Stadt Nordhausen am 4-jährigen Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ gemäß dem „Antrag zur Teilnahme am Vorhaben“ und der „Kosten zur Teilnahme am Vorhaben“ (beides in der Anlage) sicherzustellen.

Im Falle eines positiven Votums zur Aufnahme der Stadt Nordhausen in das Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ durch den Vereinsvorstand wird der Oberbürgermeister Kai Buchmann beauftragt, eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Stadt Nordhausen mit o.g. Verein zu schließen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24 Ablehnung: 7 Enthaltung: 1

#### **Beschluss: BV/0661/2021**

##### **Beauftragung des schrankenlos e. V. zur Durchführung von Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe und sozialen Betreuung für Bürger/innen mit Migrationshintergrund für das Jahr 2022**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Auf der Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens wird die Förderung von Angeboten zur gesellschaftlichen Teilhabe und sozialen Betreuung für Bürger und Bürgerinnen der Stadt Nordhausen mit Migrationshintergrund fortgesetzt.

Die Stadt Nordhausen fördert den gemeinnützigen Träger

**schrankenlos e.V. Nordhausen**

im Förderzeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 i. H. v. 30.000 €.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26 Ablehnung: 6 Enthaltung: 0

#### **Beschluss: BV/0660/2021**

##### **Vermarktung von Garagenstandorten in der Stadt Nordhausen entsprechend städtebaulicher Konzepte**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Zur Umsetzung bereits getroffener Stadtratsbeschlüsse für eine städtebauliche Neuordnung von Garagenstandorten in der Stadt Nordhausen kann zur Herstellung einer einvernehmlichen Lösung für die betroffenen Garagennutzer von dem Grundsatzbeschluss der Vermietung zum monatlichen Mietpreis von 30,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer abgewichen werden.
2. Zur Umsetzung der Beschlüsse Spielplatzentwicklungskonzept 2025 (BV/0630/2012), Rahmenplan Nordhausen-Nord (BV/1198/2018) und generationenübergreifenden Spiel- und Freizeitanlage in Nordhausen-Nord (BV/0512/2020) werden die im Geltungsbereich befindlichen 11 Garagenverträge entsprechend ihrer vertraglichen Regelung gekündigt. Ziel der im Vorfeld stattfindenden persönlichen Gespräche ist eine bedarfsgerechte und einvernehmliche Lösung mit den Betroffenen, um eine Flächenverfügbarkeit zur Umsetzung der Maßnahmen zu erzielen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

#### **Beschluss: BV/0659/2021**

##### **Abwasserbeseitigungskonzept für die Stadt Nordhausen und die Gemeinde Hohenstein – Fortschreibung 2020**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt, als Rahmen und Planungsgrundlage für zukünftige Investitionen des Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen, die Fortschreibung 2020 des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) für die Stadt Nordhausen und die Gemeinde Hohenstein.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

#### **Beschluss: BV/0685/2021**

##### **Weitergabe eines Zuschusses zum Umbau der Mehrzwecksporthalle, Humboldtgymnasium**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

die Weitergabe eines Zuschusses in Höhe von 406.264,00 € zur Finanzierung der Kosten für den Umbau der

Mehrzwecksporthalle des Staatlichen Gymnasiums „Wilhelm v. Humboldt“ auf dem Grundstück in Nordhausen, Blasiistraße 15/16 an den Bauherrn und Eigentümer, die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

#### **Beschluss: BV/0662/2021**

##### **Titelerneuerung Fairtrade Town – Stadt Nordhausen**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. an der weltweiten Kampagne Fairtrade Towns auch weiterhin teilzunehmen und die Auszeichnung als „Fairtrade Town“ zu erneuern. Hierzu sollen die fünf Kriterien der Fairtrade Towns Kampagne erfüllt werden.
2. dass bei allen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie im Büro des Oberbürgermeisters und der Bürgermeisterin Fairtrade Kaffee und ein weiteres Produkt aus fairem Handel gereicht wird.
3. die Einrichtung einer Steuerungsgruppe „Fairer Handel/Faire und Nachhaltige Beschaffung“ zur Förderung des Fairen Handels in der Stadt Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 25 Ablehnung: 6 Enthaltung: 1

#### **Beschluss: BV/0653/2021**

##### **Grundsatzbeschluss zur Ausschreibung der städtischen Liegenschaft „Lindenhof“ im Rahmen einer Konzeptvergabe**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Ausschreibung der städtischen Liegenschaft "Lindenhof" (Geiersberg 10, Gemarkung Nordhausen, Flur 8, Flurstück 69/12) ist im Rahmen einer Konzeptvergabe vorzubereiten.

Wesentliche Eckpunkte der Konzeptvergabe sind die Zielsetzungen und Bewertungskriterien, die Ausschreibung per Mindestgebot, die Einsetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt als vorbereitendes Entscheidungsgremium sowie die Sicherung der Planungsziele durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags und eines Rückerwerbsrechtes.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 2 Enthaltung: 0

#### **Beschluss: BV/0447/2020**

##### **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101C „3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 – Halbinsel – Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101C „3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 - Halbinsel-Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen (BP Nr. 101C) auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB.

Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich des BP Nr. 101C befindet sich östlich der Bundesstraße 4 (Helmestraße), südwestlich des Forellensees und nordwestlich der Betonstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101C überlagert den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 101A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 Halbinsel – Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen und stellt dessen Änderung dar. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Bis zum Beschluss zur Auslegung des Bebauungsplanes ist durch die Stadt die Entwicklungskonzeption für die Kiesgewässer vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 2 Enthaltung: 3 (namentliche Abstimmung)

#### **Beschluss: BV/0650/2021**

##### **Beschluss über die Verkleinerung des Geltungsbereiches, den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Clara-Zetkin-Straße“ der Stadt Nordhausen**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- 10.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 "Clara-Zetkin-Straße" der Stadt Nordhausen (siehe Anlage Übersichtsplan) wird verkleinert.  
Das Plangebiet befindet sich in der Kernstadt Nordhausens, südlich der Stichstraße Clara-Zetkin-Straße in Richtung Friedhof Salza und nördlich des Bebauungsplanes Nr. 40 „An der Schleifmühle“ der Stadt Nordhausen sowie der Stichstraße Sonnenwinkel (siehe Anlage Übersichtsplan).
- 10.2 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 "Clara-Zetkin-Straße" der Stadt Nordhausen im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung liegen während der Stadtratssitzung aus.
- 10.3 Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Clara-Zetkin-Straße" der Stadt Nordhausen soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (2) BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) und somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB durchgeführt werden.

- 10.4 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 "Clara-Zetkin-Straße" der Stadt Nordhausen sowie die Begründung in den vorliegenden Fassungen sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: BV/0586/2021**

**Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen – 4. Änderung (Zur Schönen Aussicht)**

- 10.1 Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Abwägung der zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen – 4. Änderung (Zur Schönen Aussicht) während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB.

Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Stadt Nordhausen sind Bestandteil des Abwägungs-protokolls und liegen der Verfahrensakte sowie diesem Beschluss bei.

- 10.2 Die Verwaltung wird gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die benachbarten Gemeinden und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 10.3 Der Inhalt des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen – 4. Änderung (Zur Schönen Aussicht) (Planzeichnung) wird hiermit, für das Gebiet am nördlichen Ende der Stolberger Straße, welches im Wesentlichen die Flächen des dortigen Aldi-Marktes und der Gaststätte „Schöne Aussicht“ umfasst, abschließend beschlossen.
- 10.4 Die Begründung wird gebilligt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen – 4. Änderung (Zur Schönen Aussicht) im Originalformat und die Begründung liegen zusätzlich während der Stadtratssitzung zur Einsicht und Erläuterung aus.
- 10.5 Die Verwaltung wird beauftragt, für die 4. Änderung (Zur Schönen Aussicht) des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen die Genehmigung bei der Höheren Verwaltungsbehörde (Landesverwaltungsamt) zu beantragen. Nach erteilter Genehmigung ist der Flächennutzungsplan – 4. Änderung (Zur Schönen Aussicht) ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: BV/0649/2021**

**Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 108 „Zur Schönen Aussicht“ der Stadt Nordhausen**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- 10.1 Die Abwägung der zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 "Zur Schönen Aussicht" der Stadt Nordhausen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB.

Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Stadt Nordhausen sind Bestandteil des Abwägungs-protokolls und liegen der Verfahrensakte sowie diesem Beschluss bei.

- 10.2 Die Verwaltung wird gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die benachbarten Gemeinden und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 10.3 Aufgrund des § 10 BauGB i. V. m. § 19 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat für das Vorhabengebiet, welches sich in der Kernstadt Nordhausen befindet und im Wesentlichen die Flächen des Aldi-Marktes und der Gaststätte „Schöne Aussicht“ am nördlichen Ende der Stolberger Straße umfasst (siehe Übersichtsplan), den Inhalt der Planzeichnung (Teil 1) und der Textlichen Festsetzungen (Teil 3) als Satzung.
- 10.4 Die Begründung wird gebilligt. Der Bebauungsplan im Originalformat und die Begründung liegen zusätzlich während der Stadtratssitzung zur Einsicht und Erläuterung aus.
- 10.5 Die Verwaltung wird beauftragt, den o.g. Bebauungsplan bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Anschließend ist der Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: BV/0389/2020****Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 53A „An der Alten Leipziger Straße – 1. Änderung“ (OT Bielen) der Stadt Nordhausen**

- 10.1 Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Abwägung der zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53A "An der Alten Leipziger Straße - 1. Änderung" (OT Bielen) der Stadt Nordhausen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB.  
Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Stadt Nordhausen sind Bestandteil des Abwägungs-protokolls und liegen der Verfahrensakte sowie diesem Beschluss bei.
- 10.2 Die Verwaltung wird gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die benachbarten Gemeinden und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 10.3 Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53A "An der Alten Leipziger Straße - 1. Änderung" (OT Bielen) der Stadt Nordhausen erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) und somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und zusammenfassender Erklärung nach § 10 (4) BauGB durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.
- 10.4 Aufgrund des § 10 BauGB i. V. m. § 19 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat für das Vorhabengebiet, welches sich im Ortsteil Bielen befindet und das nördlich der Nordhäuser Straße sowie östlich bzw. südlich der Alten Leipziger Straße gelegene Gelände des Landgasthofes „Zur Goldenen Aue“ umfasst (siehe Übersichtsplan), den Inhalt der Planzeichnung (Teil 1) und der Textlichen Festsetzungen (Teil 3) als Satzung und somit für den o.g. Teilbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53.
- 10.5 Die Begründung wird gebilligt. Der Bebauungsplan im Originalformat und die Begründung liegen zusätzlich während der Stadtratssitzung zur Einsicht und Erläuterung aus.
- 10.6 Die Verwaltung wird beauftragt, den o.g. Bebauungsplan bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Anschließend ist der Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: BV/0669/2021****Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen – Teilfläche des Darrwege; Einziehungsabsicht - Ankündigung**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz das Flurstück 159/12, Flur 1 in der Gemarkung Nordhausen, wie im Lageplan ersichtlich (rot gekennzeichnet), in seiner Eigenschaft als öffentliche Straße einzuziehen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: BV/0658/2021****Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen – rückwärtige Erschließung Kranichstraße**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Flurstücke 301/47 und 301/44 sowie die Teilflächen der Flurstücke 301/51, 301/16 in der Gemarkung Nordhausen, Flur 8 mit einer Größe von 805 m<sup>2</sup>, wie im Lageplan ersichtlich (rot schraffiert), werden gem. § 6 Thüringer Straßengesetz in ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: BV/0704/2021****Vergabe von Bauleistungen: Gemeinschaftsmaßnahme Feuerwehrezufahrt „Zorgestraße“ in Nordhausen**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Auftrag für die Bauleistungen (Anteil Stadt: allgemeine Baukosten, Straßenbau und Straßenbeleuchtung) für den Straßenausbau der „Zorgestraße“ im Bereich der Feuerwehrezufahrten wird an die Firma Granitbau Nordhausen GmbH, Betonstraße 1 in 99734 Nordhausen OT Sundhausen in Höhe von 264.668,24 € (brutto) erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: BV/0702/2021****Vergabe von Bauleistungen: Sanierung und Erweiterung Theater Nordhausen Los 313 – Wärmedämmverbundsystem (WDVS)**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für die Baumaßnahme Sanierung und Erweiterung des Theaters - Los 313 Wärmedämmverbundsystem (WDVS) wird an die Firma Passnorm Bau GmbH, Gewerbering 20 aus 08451 Crimmitschau in Höhe von 292.857,11 € brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: BV/0703/2021**

**Vergabe von Bauleistungen: Sanierung und Erweiterung Theater Nordhausen**

**Los 311 - Trockenbau**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für die Baumaßnahme Sanierung und Erweiterung des Theaters - Los 311 Trockenbauarbeiten wird an die Firma HEPRO Trennwandtechnik GmbH, Montaniastraße 20 aus 99734 Nordhausen in Höhe von 258.217,56 € brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: BV/0705/2021**

**Überplanmäßige Auszahlungen – Errichtung eines Schmuckzaunes am Hauptfriedhof, Stresemannring in Nordhausen nach denkmalpflegerischen Aspekten in Anlehnung an vorhandene Schmuckelemente**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Für die Baumaßnahme „Errichtung eines Schmuckzaunes am Hauptfriedhof, Stresemannring in Nordhausen nach denkmalpflegerischen Aspekten in Anlehnung an vorhandene Schmuckelemente“ werden zur Deckung der voraussichtlichen Gesamtkosten nachstehende überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 50.000,00 € wie folgt umgesetzt:

aus dem Produktsachkonto

211001.7859103 – GS „Albert-Kunz-Schule“ – Anlagen im Bau - 50.000,00 €

zu Gunsten des Produktsachkontos:

553000.7859109 – Anlagen im Bau Friedhof - Erneuerung Zaun 50.000,00 €

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

*Alle zu den vorstehend genannten Beschlüssen enthaltenen Anlagen stehen im Stadtratsinformationssystem unter [www.nordhausen.de/allris](http://www.nordhausen.de/allris)*

**Nr. 6:  
Bekanntmachung**

**Beschlüsse der Sitzungen des Hauptausschusses vom 30.06.2021**

**Öffentlicher Teil:**

**Beschluss: AV/0640/2021**

**Vergabe von Bauleistungen: Neubau Feuerwehrkompetenzzentrum - Los Ausstattung Feuerwehreinsatzzentrale**

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für das Los „Ausstattung Feuerwehreinsatzzentrale“ zum Neubau des Feuerwehrkompetenzzentrums wird an die Firma SELECTRIC Telekommunikations- und Sicherheitssysteme GmbH, Am Druschplatz 6 in 39443 Staßfurt in Höhe von 122.473,39 € erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: AV/0681/2021**

**Vergabe von Bauleistungen: Neubau Feuerwehrkompetenzzentrum - Los Außenanlagen**

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für das Los Außenanlagen zum Neubau des Feuerwehrkompetenzzentrums wird an die Firma WARESA Bau GmbH, An der Brückenmühle 24 in 99734 Nordhausen in Höhe von 1.148.350,00 € erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: AV/0693/2021**

**Vergabe von Bauleistungen: Neubau Feuerwehrkompetenzzentrum in Nordhausen - Los Schlosserarbeiten**

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für das Los Schlosserarbeiten zum Neubau des Feuerwehrkompetenzzentrums wird an die Firma Metall & Stahlbau Schmickler GmbH & Co. KG, Konrad-Zuse-Ring 15 in 53424 Remagen in Höhe von 267.404,90 € erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: AV/0688/2021**

**Vergabe von Bauleistungen: Sanierung und Erweiterung Theater Nordhausen - Los 415 Dämmung technische Anlagen**

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für die Baumaßnahme Sanierung und Erweiterung des Theaters – Los 415 Dämmung technische Anlagen wird an die Firma Armbrust GmbH, Steinkampstraße 69 aus 45476 Mülheim an der Ruhr in Höhe von 216.942,51 € brutto erteilt

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: AV/0668/2021**

**Vergabe von Bauleistungen: Neubau straßenbegleitender Rad-/Gehweg entlang der K 28 von Nordhausen nach Hesserode (1. BA) und von Hesserode nach Kleinwechungen (2. BA)**

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für den Neubau des straßenbegleitenden Rad-/Gehweges entlang der K 28 von Nordhausen nach Hesserode (1. BA) und von Hesserode in Richtung Kleinwechungen (2. BA) wird an die Strabag AG Nordhausen, Uthleber Weg 49 in 99734 Nordhausen in Höhe von 278.568,94 € erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: AV/0667/2021**

**Vergabe von Bauleistungen: Gemeinschaftsmaßnahme Erschließung "Am Hagenberg"**

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Auftrag für die Bauleistungen (Anteil Stadt: allgemeine Baukosten, Straßenbau, Beleuchtung) für die Erschließung der Straße „Am Hagenberg“ in Nordhausen wird an die Firma Kemna Bau Andreae GmbH & Co. KG, Leipziger Straße 2a in 99768 Harztor in Höhe von 371.755,35 € (brutto) erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: AV/0679/2021**

**Vergabe von Bauleistungen: Kindertagesstätte „Kinderwelt am Frauenberg“ in Nordhausen – Los Neugestaltung Außenanlagen**

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen

Das Los Neugestaltung Außenanlagen für die Kindertagesstätte „Kinderwelt am Frauenberg“ wird an die Firma Bauunternehmen Henning GmbH, Alte Leipziger Straße 2 in 99765 Windehausen vergeben. Die Auftragssumme beträgt 215.050,55 € brutto.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: AV/0694/2021**

**Vergabe von Planungsleistungen: Planung einer Spiel- und Freizeitanlage und Instandsetzung einer Schulsportanlage in Nordhausen-Ost**

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Auftrag für die Planungsleistung einer Spiel- und Freizeitanlage und Instandsetzung einer Schulsportanlage in Nordhausen-Ost wird an das Büro casparius Architekten & Ingenieure, Michaelisstraße 46 in 99084 Erfurt in Höhe von 78.239,98 € erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss: AV/0657/2021**

**Vergabe von Planungsleistungen: Erneuerung der LAN-Verkabelung und Elektroanlagen an der Grund- und Regelschule "Käthe Kollwitz" in Nordhausen**

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Auftrag für die Planung der Erneuerung der LAN-Verkabelung und Elektroanlagen an der Grund- und Regelschule „Käthe Kollwitz“ in Nordhausen wird an die Firma IBE Harald Hartung, Rolandstraße 33 in 99734 Nordhausen in Höhe von 90.247,16 € brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0



**Beschluss: AV/0655/2021****Vergabe von Planungsleistungen: Objektplanung und Tragwerkplanung, Ganztagsbetreuung Grund- und Regelschule "Käthe Kollwitz" in Nordhausen**

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen erteilt den Planungsauftrag für die Baumaßnahme „Sicherung der Ganztagsbetreuung an der Grund- und Regelschule ‚Käthe Kollwitz‘ in Nordhausen“ an das Büro ORTSBILD Architektur- und Ingenieurbüro GmbH für die Leistungsphasen 4-9, also inklusive örtlicher Bauüberwachung, einschließlich Nebenkosten in Höhe von 40.137,74 € brutto.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 18. August 2021****Öffentlicher Teil:****Beschluss: AV/0718/2021****Vergabe von Bauleistungen: 1. Bauabschnitt, Sanierung und Erweiterung Feuerwehrrätehaus in Nordhausen OT Petersdorf, Los 01 Abbruch- und Rohbauarbeiten**

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Abbruch- und Rohbauarbeiten für die Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrrätehauses in Petersdorf werden an das Bauunternehmen Hansjörg Kunze GmbH, Zur Thüringer Pforte 5 in 06577 An der Schmücke/OT Bahnhof Heldrungen vergeben. Die Auftragshöhe beträgt 105.684,17 € brutto.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

*Alle zu den vorstehend genannten Beschlüssen enthaltenen Anlagen stehen im Stadtratsinformationssystem unter [www.nordhausen.de/allris](http://www.nordhausen.de/allris)*

**Nr. 7:****Hinweisbekanntmachung****Öffentliche Ausschreibung****Grundstück in Top-Lage – Die ehemalige Villa „Lindenhof“**

Gemarkung Nordhausen, Flur 8,  
Flurstück 69/12 – Geiersberg 10  
Grundstücksgröße: 14.166 m<sup>2</sup>  
zum Mindestgebot von 1.041.000 €  
im Rahmen einer Konzeptvergabe

Weitere Informationen und Modalitäten  
sowie Exposé finden Sie unter  
[www.nordhausen.de/Ausschreibungen](http://www.nordhausen.de/Ausschreibungen)  
und [www.immobilien.de](http://www.immobilien.de)

gez. K. Buchmann  
Oberbürgermeister

**Nr. 8:****Hinweisbekanntmachung****Öffentliche Ausschreibung****Ehemaliges Vereinshaus Thomas Mann**

Gemarkung Nordhausen, Flur 12,  
Flurstück 110/1 – Wilhelm-Nebelung-Straße 39  
Grundstücksgröße: 1.435 m<sup>2</sup>  
zum Höchstgebot,  
mindestens zum Verkaufspreis in Höhe von 175.000 €.

Stadtverwaltung Nordhausen, Bauamt, Markt 15,  
99734 Nordhausen, Tel.: 03631 696-496, Fax: 03631 696-87496,  
Email: [liegenschaften@nordhausen.de](mailto:liegenschaften@nordhausen.de)

Weitere Informationen unter:  
[www.nordhausen.de/Ausschreibungen](http://www.nordhausen.de/Ausschreibungen) und  
[www.immobilien.de](http://www.immobilien.de)

gez. K. Buchmann  
Oberbürgermeister

**Nr. 9:  
Ausschreibung**
**Nr. 10:  
Information des GUV Helme/Ohne/Wipper**
**Wohnung in Buchholz zu vermieten**

Die Stadt Nordhausen vermietet ab sofort

im Ortsteil Buchholz  
in der Buchholzer Landstraße 30  
eine 2 Raumwohnung im Parterre

zu folgenden Konditionen:

Wohnfläche: 58,00 m<sup>2</sup>  
Mietpreis kalt: 5,00 €/m<sup>2</sup>  
Mietkosten kalt: 290,00 €  
Betriebskosten: 170,00 €

Die Wohnung besteht aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, einer möblierten Küche und einem Duschbad. Zugehörig zur Wohnung gibt es im Keller einen Abstellraum. Die Wohnung wird über eine Gasheizung beheizt. Küche und Bad verfügen über Fenster. Im Gebäude gibt es zwei weitere Wohneinheiten und das Büro des Ortsteilbürgermeisters.

**Ansprechpartner für die Vermietung:**

Stadt Nordhausen  
Bauamt/Gebäude- und  
Liegenschaftsverwaltung  
Markt 15  
99734 Nordhausen  
Frau Gülland Tel.: 03631/696-155  
Fax: 03631/87155  
E-Mail: [liegenschaften@nordhausen.de](mailto:liegenschaften@nordhausen.de)

*Nebenstehende Bekanntmachung zum Bundesmeldegesetz ist am 03.11.2021 in der „Thüringer Allgemeine“ veröffentlicht. ➔*


**Gewässerunterhaltungsverband  
Helme/Ohne/Wipper**
**Information**

Zur Feststellung des Zustandes der Gewässer führt der Gewässerunterhaltungsverband einmal im Jahr schwerpunktmäßig eine Gewässerschau im Sinne des § 7 der Verbandssatzung durch. Die Gewässerschau ist öffentlich.

Für den Verwaltungsbereich der Stadt Nordhausen und ihrer Ortsteile findet

- die diesjährige Gewässerschau
- am Dienstag, den 30.11.2021, 9:00 Uhr statt.

Treffpunkt ist in Nordhausen an der Geschäftsstelle des GUV, Robert-Blum-Straße 1, 99734 Nordhausen.

**BEKANNTMACHUNG zum Bundesmeldegesetz (BMG)**

**hier: Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister**

In Anwendung § 50 Abs. 5 BMG hat jeder Einwohner der Stadt Nordhausen das Recht gegen die Weitergabe seiner Daten in nachfolgenden Fällen zu widersprechen:

- Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs.1 BMG).
- Auskunft über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG).
- Auskunft an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).
- Datenübermittlung an öffentlichrechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs.3 BMG).
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG).

Diese Widerspruchsrechte sind weder an eine Frist noch an eine Form gebunden. Sie bleiben unbefristet wirksam. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerservice werden Sie hierzu gern beraten.

gez. Jutta Krauth, Bürgermeisterin

**Impressum**

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadtverwaltung Nordhausen

**Herausgeber:** Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

**Telefon:** 03631/ 696-242 **Internet:** [www.nordhausen.de](http://www.nordhausen.de) **E-Mail:** [pressesprecher@nordhausen.de](mailto:pressesprecher@nordhausen.de)

**Bezugsbedingungen und –möglichkeiten:** Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter [www.nordhausen.de/ratskurier](http://www.nordhausen.de/ratskurier) kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen. Zur Information über das Erscheinen des Amtsblatts wird am Erscheinungstag eine Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ veröffentlicht.